

Bekanntgabe

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landgesellschaft mbH, Weimarer Straße 29B, 99099 Erfurt, stellte mit Schreiben vom 10.03.2021 den Antrag auf Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **Herstellung der Durchgängigkeit der Ilm am Wehr Sägemühle in Weimar (IL22)** in der kreisfreien Stadt Weimar in den Gemarkungen Weimar und Oberweimar.

Es ist geplant, das vorhandene Wehr zurückzubauen, wobei der Wasserstand im Oberwasser unverändert bleibt. Der Höhenunterschied im Gewässerbett unterhalb des Wehres soll künftig über eine naturnahe Sohlgleite in aufgelöster Riegelbauweise (Länge ca. 60 m) überwunden werden. Die vorhandene Einleitstelle der Entlastungsleitung eines Regenüberlaufbeckens soll unverlegt werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf die Ilm als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG sind auf die Bauzeit und den Vorhabenstandort beschränkt. Anlage- und betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche, Mensch, Luft und Klima sowie Landschaft sind nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind punktuelle anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Entnahme einzelner Gehölze möglich. Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter überwiegend baubedingt und damit temporär: Baulärm, Einrichtung von Baustraße und Lagerflächen sowie bauzeitliche Umleitungen für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr im Park. Der „Park an der Ilm“ als Kulturdenkmal in seiner Sachgesamtheit und als Teil des UNESCO-Welterbes sowie die Schaukelbrücke und die Sägemühle als Einzelobjekte werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 06.05.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert